

Wasserrecht

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Ottobeuren
Herrn Bürgermeister Fries
Marktplatz 6
87724 Ottobeuren

Gesch.-Nr. 33 - 6410.1, 33 - 6470.1
Bearbeiter/in Frau Beck
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 329
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-345
Telefax (08261) 995-10 345
E-Mail franziska.beck
@lra.unterallgaeu.de
Datum 23.08.2024

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Innerörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren an der Westlichen Güz durch den Markt Ottobeuren;**
- 2. Neuverlegung der Sparten (Markt Ottobeuren, LEW Verteilnetz GmbH, schwaben netz gmbh, Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone Deutschland GmbH)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Plan des Marktes Ottobeuren wird nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides für
 - 1.1 die deichartige Geländeauffüllung am orographisch linken Ufer des Mühlkanals beim Mühlbachausleitungswehr „“ nordwestlich des Ortsbereichs des Ortsteils Eldern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 700 und 701 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme B),
 - 1.2 die deichartige Geländeauffüllung am südlichen Ortsrand des Ortsteils Eldern bei den Grundstücken Fl.Nrn. 847/5, 847/6, 847/7, 851 und 855 der Gemarkung Ottobeuren inkl. Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit einer Länge von ca. 41 m im südwestlichen Bereich der Auffüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 847/6 und 847/7 der Gemarkung Ottobeuren und Höherlegung des Radweges auf einer Länge von ca. 83 m im östlichen Bereich der Auffüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 851 und 855 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme C),



- 1.3 die Errichtung von Stützmauern (Ufermauern 1, 2 und 3) am Mühlkanal mit einer Länge von insgesamt ca. 71 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 327 und 341/3 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahmen 2A, 2B und 2C),
- 1.4 den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1510/2 und 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren inkl. Höherlegung der Straße „Am Mühlberg“ (Maßnahme 1),
- 1.5 die Entfernung einer Spundwand bzw. Stützmauer an der Ulrichstraße inkl. der Befestigung des Ufers durch Errichtung einer Schwergewichtsmauer mit einer Länge von ca. 8 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 288 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 4),
- 1.6 die Sanierung bzw. Ertüchtigung des Brückenbauwerks 03 „Ulrichstraße/Alexanderstraße“ bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/14 und 1/21 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 5),
- 1.7 die Ertüchtigung des Brückenbauwerks 04 „Am Marktplatz“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1/43 und 1/40 der Gemarkung Ottobeuren inkl. der Überbauung der Westlichen Günz auf einer Länge von ca. 70 m (Maßnahme 6),
- 1.8 den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 30 „Fußgängersteg“ bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/11 und 1/39 der Gemarkung Ottobeuren zwischen Silachweg und Luitpoldstraße inkl. Anpassung der Gewässersohle (Maßnahme 7),
- 1.9 den Ersatzneubau des „Fußgängerstegs Silachweg“ im Bereich der Anwesen Luitpoldstraße 12, 12a und 12b bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/11 und 191 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 8),
- 1.10 den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 der Gemarkung Ottobeuren inkl. Höherlegung der anliegenden Straßenführung und Neubefestigung der Böschung nordöstlich des Bauwerks durch Errichtung einer Schwergewichtsmauer mit einer Länge von ca. 6,50 m bei Grundstück Fl.Nr. 145 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 9),
- 1.11 den Ersatzneubau des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/22 und 104 der Gemarkung Ottobeuren zwischen Elerstraße und Lindenstraße (Maßnahme 10),
- 1.12 die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer bei den Anwesen Lindenstraße 17, 17a, 17b und 19 bei Grundstück Fl.Nr. 832/2 der Gemarkung Ottobeuren sowie die Beseitigung des vorhandenen, ungenehmigten privaten Hochwasserdamms auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 134/2 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 11),

1.13 den Ersatzneubau und die Höherlegung des Brückenbauwerks 29 „Feldwegbrücke“ im Ortsteil Eldern bei Grundstück Fl.Nr. 858/1 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 13) und

1.14 die Gestaltung der Uferböschungen und des Gewässerbetts im Bereich der Baumaßnahmen (Gestaltungsmaßnahme G1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans)

festgestellt.

2. Der **Markt Ottobeuren** erhält nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung

2.1 ober- und unterstromig des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 20 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 0,7 % (Maßnahme 1),

2.2 ober- und unterstromig der Stützmauern am Mühlkanal jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 55 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 0,7 % (Maßnahme 2),

2.3 ober- und unterstromig der Spundwand bzw. Stützmauer an der Ulrichstraße jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 15 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 1,3 % (Maßnahme 4),

2.4 ober- und unterstromig des Brückenbauwerks 03 „Ulrichstraße/Alexanderstraße“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 20 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 1,5 % (Maßnahme 5),

2.5 ober- und unterstromig des „Fußgängerstegs Silachweg“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 12 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 0,3 % (Maßnahme 8),

2.6 ober- und unterstromig des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 26 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 1,3 % (Maßnahme 9),

2.7 ober- und unterstromig des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 12 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 0,8 % (Maßnahme 10) und

2.8 ober- und unterstromig des Brückenbauwerks 29 „Feldwegbrücke“ jeweils durch Errichtung eines wasserseitig mit Lehm abgedichteten Reißdammes und zwei ca. 12 m langen Rohrleitungen (DN 1000) mit einem Gefälle von ca. 0,2 % (Maßnahme 13).

3. Der **Markt Ottobeuren** erhält nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die Anlagengenehmigung für
 - 3.1 die Erneuerung des Mischwasserkanals (Freispiegelleitung DN 400 und Entlastungsleitung DN 500 Sb / DN 600 Sb) parallel zur Westlichen Günz auf einer Länge von ca. 380 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1510/2, 1512/8, 1513, 1513/2, 1513/7, 1513/9, 1532/47 und 1556/7 der Gemarkung Ottobeuren vom RÜ 106 bis in die Westliche Günz inkl. der Erneuerung der Einleitungsstelle RÜ 106 und der Höherlegung bzw. Neugestaltung des gewässerbegleitenden Uferwegs (Fußgängerweg) nördlich des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ auf einer Länge von ca. 40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510/2 der Gemarkung Ottobeuren auf Höhe des Grundstücks Fl.Nrn. 1556/7 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme A),
 - 3.2 die Errichtung einer Flügelwand südöstlich des Brückenbauwerks 02 „Klosterwaldstraße“ mit einer Länge von ca. 8,5 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/8 der Gemarkung Ottobeuren (Maßnahme 3),
 - 3.3 die Unterquerung der Westlichen Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/11 und 1/39 der Gemarkung Ottobeuren zwischen Silachweg und Luitpoldstraße mit einem selbsttragenden Sammelkanal für Sparten (unterstromseitig neben der Brücke angebracht) im Bereich des Brückenbauwerks 30 „Fußgängersteg“ (Maßnahme 7),
 - 3.4 die Unterquerung der Westlichen Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 der Gemarkung Ottobeuren mit einer Trinkwasserleitung (PE 100 RC inkl. Hüllrohr aus Stahl) im Bereich des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ (Maßnahme 9),
 - 3.5 die Unterquerung der Westlichen Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/22 und 104 der Gemarkung Ottobeuren zwischen Elerstraße und Lindenstraße mit einem selbsttragenden Sammelkanal für Sparten (unterstromseitig neben der Brücke angebracht) im Bereich des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ (Maßnahme 10) und
 - 3.6 die Neuverlegung der Wasserleitungen (DN 50 U und DN 100 U) bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/22 und 104 im Bereich des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ (Maßnahme 10) bei Grundstück Fl.Nr. 104 der Gemarkung Ottobeuren, sofern dies für die Durchführung der geplanten Maßnahmen am Brückenbauwerk 31 „Fußgängersteg“ erforderlich ist

im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz.
4. Die **LEW Verteilnetz GmbH (LVN)** erhält nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die Anlagengenehmigung

- 4.1 für die Verlegung eines Rohrpaketes (1x 160 mm für Mittelspannungskabel, 2x 126 mm für Niederspannungskabel und 1x 63 mm Leerrohr) bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ (Maßnahme 1),
- 4.2 für die Verlegung eines Rohrpaketes (2x 126 mm für Niederspannungskabel und zwei Straßenbeleuchtungskabel) bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ (Maßnahme 9),
- 4.3 für die Verlegung eines Rohrpaketes (1x 160 mm für Mittelspannungskabel und 1x 126 mm für Highspeed-Kabel) bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren im Zuge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks 30 „Fußgängersteg“ (Maßnahme 7) und
- 4.4 für die Verlegung eines Rohrpaketes (1x 160 mm für Mittelspannungskabel, 2x 126 mm für Niederspannungskabel und 1x 63 mm Leerrohr für die Straßenbeleuchtung) bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren im Zuge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks 31 „Fußgängersteg“ (Maßnahme 10)

im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günst.

- 5. Die **schwaben netz gmbh** erhält zur Ertüchtigung des Erdgasnetzes nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die Anlagengenehmigung
- 5.1 für die Unterquerung der Westlichen Günst bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren mit einer Erdgasleitung PE 100 RC im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ (Maßnahme 1) und
- 5.2 für die Unterquerung der Westlichen Günst bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 der Gemarkung Ottobeuren mit einer Erdgasleitung PE 100 RC im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ (Maßnahme 9)

im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günst.

- 6. Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** erhält nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die Anlagengenehmigung,
- 6.1 für die Umverlegung von zwei Kupferkabeln (2x DN 100) bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 01 „Am Mühlberg“ (Maßnahme 1),
- 6.2 für die Unterquerung der Westlichen Günst bei Grundstück Fl.Nr. 1514/6 der Gemarkung Ottobeuren mit einem Glasfaserkabel im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 01 „Am

Mühlberg“ (Maßnahme 1), sofern die bestehende Glasfasertrasse in einer Tiefe von 3 m unter der Bachsohle durch die Maßnahmen am Brückenbauwerk 01 „Am Mühlberg“ betroffen ist und nicht gesichert werden kann und

- 6.3 für die Unterquerung der Westlichen Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 der Gemarkung Ottobeuren mit drei Rohren (DN 100), durch die ein Mantelrohr geführt werden soll, oder alternativ mit einem Dükerrohr ohne Mantelrohr 125 mm x 11,4 mm im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ (Maßnahme 9)

im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz.

7. Die **Vodafone Deutschland GmbH** erhält nach Maßgabe der Nrn. 8 und 9 dieses Bescheides die Anlagengenehmigung für die Unterquerung der Westlichen Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 1/19 und 1/55 der Gemarkung Ottobeuren mit einem Rohr (DN 100) mit Mehrfachausnutzung im Zuge des Neubaus des Brückenbauwerks 05 „Luitpoldstraße“ im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz (Maßnahme 9).
8. Der Planfeststellung gemäß Nr. 1, der beschränkten Erlaubnis gemäß Nr. 2 und den Anlagengenehmigungen gemäß Nrn. 3 bis 7 dieses Bescheides liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüfte Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vom 15.02.2024 zugrunde, wobei die Auflagen gemäß Nr. 9 dieses Bescheides den Unterlagen vorgehen:

Erläuterungen

- 8.1 Erläuterungsbericht Hochwasserschutzmaßnahmen (Nr. 1)
- 8.2 Zuflussmengen im hydraulischen 2D-Modell zur Auslegung des innerörtlichen Hochwasserschutzes für den Markt Ottobeuren (Nr. 2)
- 8.3 Erläuterung Landschaftspflegerischer Begleitplan (Nr. 3)
- 8.4 Bachmuschelkartierung an der Westlichen Günz bei Ottobeuren (Nr. 4)
- 8.5 Erläuterungsbericht Stromversorgung / LEW Verteilnetz GmbH (Nr. 5)
- 8.6 Erläuterungsbericht Erdgas / schwaben netz gmbh (Nr. 6)
- 8.7 Erläuterungsbericht Datenversorgung / Deutsche Telekom Technik GmbH (Nr. 7)
- 8.8 Erläuterungsbericht Datenversorgung / Vodafone Deutschland GmbH (Nr. 8)
- 8.9 Erläuterungsbericht Wasserversorgung / Markt Ottobeuren (Nr. 9)
- 8.10 Erläuterungsbericht Kanalumlegung „Am Mühlberg“ / Markt Ottobeuren (Nr. 10)

Pläne Kanalumlegung „Am Mühlberg“

- 8.11 Übersichtslageplan Kanalumlegung „Am Mühlberg“, o. M. (Nr. 11)
- 8.12 Kostenberechnung Kanalumlegung „Am Mühlberg“ Wahllösung (Nr. 12)
- 8.13 Kanalumlegung „Am Mühlberg“ - Variante 1 Dükerbauwerk, M 1: 250 (Nr. 13)
- 8.14 Kanalumlegung „Am Mühlberg“ - Variante 2 Doppelpumpwerk, M 1: 250 (Nr. 14)
- 8.15 Kanalumlegung „Am Mühlberg“ - Variante 3 Freispiegelkanal, M 1: 1.000 (Nr. 15)
- 8.16 Bauwerksplan Kanalumlegung „Am Mühlberg“, M 1: 50 (Nr. 16)

8.17 Fachbeitrag Artenschutz (Nr. 17)

Bauwerksverzeichnisse

- 8.18 Bauwerksverzeichnis Ingenieurbau, Hochwasserschutz und Abwasser (Nr. 18)
- 8.19 Bauwerksverzeichnis Stromversorgung / LEW Verteilnetz GmbH (Nr. 19)
- 8.20 Bauwerksverzeichnis Erdgas / schwaben netz gmbh (Nr. 20)
- 8.21 Bauwerksverzeichnis Datenversorgung / Deutsche Telekom Technik GmbH (Nr. 21)
- 8.22 Bauwerksverzeichnis Datenversorgung / Vodafone Deutschland GmbH (Nr. 22)
- 8.23 Bauwerksverzeichnis Wasserversorgung / Markt Ottobeuren (Nr. 23)

- 8.24 Übersichtslageplan, o. M. (Nr. 24)

Pläne Ingenieurbau

- 8.25 Maßnahme 1 - BW 01 „Am Mühlberg“ Lageplan/Querschnitte, M 1: 50, 1: 100 (Nr. 25)
- 8.26 Maßnahme 1 - BW 01 „Am Mühlberg“ Höhenplan, M 1: 250/25 (Nr. 26)
- 8.27 Maßnahme 1 - BW 01 „Am Mühlberg“ Bauwerksplan, M 1: 50 (Nr. 27)
- 8.28 Maßnahme 1 - BW 01 „Am Mühlberg“ Grunderwerbsplan, M 1: 50 (Nr. 28)
- 8.29 Maßnahme 3 - BW 02 „Klosterwaldstraße“ Bauwerksplan, M 1: 50 (Nr. 29)
- 8.30 Maßnahme 5 - BW 03 „Alexanderstraße“ Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 50, 1: 100 (Nr. 30)
- 8.31 Maßnahme 6 - BW 04 „Marktplatz“ Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 25, 1: 50, 1: 100 (Nr. 31)
- 8.32 Maßnahme 9 - BW 05 „Luitpoldstraße“ Lageplan/Querschnitte, M 1: 50, 1: 100 (Nr. 32)
- 8.33 Maßnahme 9 - BW 05 „Luitpoldstraße“ Höhenplan, M 1: 250/25 (Nr. 33)
- 8.34 Maßnahme 9 - BW 05 „Luitpoldstraße“ Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 50 (Nr. 34)
- 8.35 Maßnahme 9 - BW 05 „Luitpoldstraße“ Grunderwerbsplan, M 1: 100 (Nr. 35)
- 8.36 Maßnahme 13 - BW 29 „Feldwegbrücke“ Bauwerksplan, M 1: 50/10 (Nr. 36)
- 8.37 Maßnahme 7 - BW 30 „Fußgängersteg“ Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 50 (Nr. 37)
- 8.38 Maßnahme 10 - BW 31 „Fußgängersteg“ Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 50 (Nr. 38)
- 8.39 Maßnahme 8 - Fußgängersteg Silachweg Bauwerksplan, M 1: 10, 1: 50 (Nr. 39)
- 8.40 Maßnahme 8 - Fußgängersteg Silachweg Grunderwerbsplan, M 1: 50 (Nr. 40)
- 8.41 Maßnahme 11 - Stützmauer Lindenstraße Bauwerksplan, M 1: 50, 1: 100 (Nr. 41)
- 8.42 Maßnahme 11 - Stützmauer Lindenstraße Grunderwerbsplan, M 1: 100 (Nr. 42)
- 8.43 Maßnahme 2 - Stützmauer Mühlkanal Bauwerksplan, M 1: 50/100 (Nr. 43)
- 8.44 Maßnahme 2 - Stützmauer Mühlkanal Grunderwerbsplan, M 1: 100 (Nr. 44)
- 8.45 Maßnahme 4 - Stützmauer Ulrichstraße Bauwerksplan, M 1: 50 (Nr. 45)
- 8.46 Maßnahme 4 - Stützmauer Ulrichstraße Grunderwerbsplan, M 1: 100 (Nr. 46)

Pläne Hochwasserschutz

- 8.47 Maßnahme C - Geländeauffüllung Eldern Lageplan, M 1: 500 (Nr. 47)
- 8.48 Maßnahme C - Geländeauffüllung Eldern Schnitte, M 1: 100 (Nr. 48)
- 8.49 Maßnahme B - Geländeauffüllung Mühlkanal Lageplan + Schnitte, M 1: 200 (Nr. 49)
- 8.50 Maßnahme B - Geländeauffüllung Mühlkanal Grunderwerbsplan, M 1: 250 (Nr. 50)
- 8.51 Maßnahme C - Geländeauffüllung Eldern Grunderwerbsplan, M 1: 250 (Nr. 51)

- 8.52 Lageplan Überschwemmungsfläche HQ₁₀₀ mit und ohne Klimafaktor Planzustand, M 1: 2.500 (Nr. 52)
- 8.53 Lageplan Überschwemmungsfläche HQ₁₀₀ mit Klimafaktor Istzustand, M 1: 2.500 (Nr. 53)

Pläne Sparten

- 8.54 LEW Verteilnetz GmbH - Kabellageplan Am Mühlberg, M 1: 250 (Nr. 54)
- 8.55 LEW Verteilnetz GmbH - Kabellageplan Luitpoldstraße, M 1: 500 (Nr. 55)
- 8.56 LEW Verteilnetz GmbH - Kabellageplan Silachweg, M 1: 500 (Nr. 56)
- 8.57 LEW Verteilnetz GmbH - Kabellageplan Lindenstraße, M 1: 250 (Nr. 57)
- 8.58 schwaben netz gmbh - Spartenplan Gasleitungsdüker BW 01 „Am Mühlberg“, M 1: 50 / 1: 200 (Nr. 58)
- 8.59 schwaben netz gmbh - Spartenplan Gasleitungsdüker BW 05 „Luitpoldstraße“, M 1: 50 / 1: 200 (Nr. 59)
- 8.60 Deutsche Telekom Technik GmbH - Lageplan 1 BW 01 „Am Mühlberg“, M 1: 500 (Nr. 60)
- 8.61 Deutsche Telekom Technik GmbH - Lageplan 2 BW 05 „Luitpoldstraße“, M 1: 500 (Nr. 61)
- 8.62 Vodafone Deutschland GmbH - BW 05 „Luitpoldstraße“, M 1: 500 (Nr. 62)
- 8.63 Markt Ottobeuren - Kanal Mühlberg Übersichtskarte, M 1: 25.000 (Nr. 63)
- 8.64 Markt Ottobeuren - Kanal Mühlberg Lageplan, M 1: 500 (Nr. 64)
- 8.65 Markt Ottobeuren - Kanal Mühlberg Längsschnitt Mischwasser, M 1: 500/50 (Nr. 65)
- 8.66 Markt Ottobeuren - Spartenplan Trinkwasserdüker BW 05 „Luitpoldstraße“ M 1: 50 / 1: 200 (Nr. 66)

Baugrundgutachten und umwelttechnische Berichte

- 8.67 Geotechnischer Bericht Hochwasserschutzmauer Lindenstraße, Grobholzrechen, Hochwasserschutzdeich in Eldern vom 27.07.2021, Geotechnisches Büro Bosch (Nr. 67)
- 8.68 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW 01 „Am Mühlberg“ vom 12.02.2019, fm geotechnik (Nr. 68)
- 8.69 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW 05 „Luitpoldstraße“ vom 13.03.2019, fm geotechnik (Nr. 69)
- 8.70 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW 29 „Feldwegbrücke“ vom 23.07.2019, fm geotechnik (Nr. 70)
- 8.71 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW 30 „Fußgängersteg“ vom 21.10.2019, fm geotechnik (Nr. 71)
- 8.72 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW 31 „Fußgängersteg“ vom 06.06.2019, fm geotechnik (Nr. 72)
- 8.73 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten BW „Fußgängersteg Silachweg“ vom 28.10.2019, fm geotechnik (Nr. 73)
- 8.74 Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten Spundwand Westliche Günz vom 29.10.2019, fm geotechnik (Nr. 74)
- 8.75 Geotechnischer Bericht Kanaltrasse „Am Mühlberg“ vom 27.01.2020, Geotechnisches Büro Bosch (Nr. 75)
- 8.76 Geotechnische Aussage zu Maßnahme 2 - Stützmauer Mühlkanal, E-Mail vom 14.03.2019, fm geotechnik (Nr. 76)

8.77 Grundstücksverzeichnis (Nr. 77)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 14.05.2024 versehen.

9. Die Planfeststellung gemäß Nr. 1, die beschränkte Erlaubnis gemäß Nr. 2 und die Anlagen-genehmigungen gemäß Nrn. 3 bis 7 dieses Bescheides sind mit folgenden Auflagen verbunden:

9.1 **Wasserwirtschaft**

Vor Baubeginn

9.1.1 Der Beginn der Maßnahmen ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) in den betroffenen Bereichen des Gewässers mindestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.

9.1.2 Dem Landratsamt Unterallgäu sind vor Baubeginn die geprüften Standsicherheitsnachweise für die geplanten Brücken, Stege, Ufermauern und Hochwasserschutzwände vorzulegen und von einem anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

9.1.3 Für die geplante deichartige Geländeauffüllung beim Teilungswehr Westliche Günz / Mühlbach nördlich von Eldern (Maßnahme B) wurde keine geotechnische Untersuchung vorgelegt. Diese Untersuchung ist vor Baubeginn durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.

9.1.4 Für die bauzeitlichen Wasserhaltungen ober- und unterstromig der Maßnahmen ist die Jährlichkeit der Abflussmenge im jeweiligen Maßnahmenbereich mit der ausführenden Baufirma abzustimmen und vertraglich zu regeln. Die jeweilige Wasserhaltung ist auf diese Abflussmenge zu dimensionieren. Zudem muss die Überströmhöhe des jeweiligen Reißdammes, welche laut Planung auf 0,05 m unterhalb des umliegenden Geländes ausgelegt ist, vor Baubeginn in Abstimmung mit der ausführenden Baufirma und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auf Grundlage der auftretenden Abflüsse ausreichend dimensioniert und festgelegt werden, um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss im Bereich der jeweiligen Maßnahme zu gewährleisten.

9.1.5 Im Zuge der Maßnahmen am BW 01 „Am Mühlbach“ (Maßnahme 1) soll auf einer Länge von ca. 380 m ein Mischwasserkanal DN 400 als Freispiegelkanal im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz hergestellt werden. Der Gewässerabstand der Leitung von der Gewässergrundstücksgrenze liegt dabei laut Planung zwischen ca. 1 m und 23 m. Eine eingehende wasserwirtschaftliche Prüfung hinsichtlich der Nähe zum Gewässer und der Auswirkungen auf das Gewässer (Abstände zum Gewässer (Lage und Höhe), Eigenentwicklung etc.) war anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich, da kein detaillierter Lageplan

und keine Schnitte (weder Längs- noch Querschnitte) der geplanten Leitung vorliegen. Daher sind vor Baubeginn im Zuge der Ausführungsplanung entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass der absolute Mindestabstand der Leitung von der Gewässergrundstücksgrenze 5 m betragen muss.

- 9.1.6 Vor Baubeginn ist seitens des Vorhabensträgers ein Alarmierungs- und Meldeplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu erstellen. Auf Grundlage des Alarmierungs- und Meldeplanes ist zu gewährleisten, dass während der Bauphase ein schadloser Hochwasserabfluss weitestgehend erhalten bzw. kurzfristig hergestellt werden kann. Der Alarmierungs- und Meldeplan ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Baubeginn vorzulegen (vorzugsweise in digitaler Form).

Bauausführung

- 9.1.7 Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vorgesehenen Plänen vom 14.05.2024 unter Beachtung der Roteintragungen durchzuführen.
- 9.1.8 Die Ausführung der wasserbaulichen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu erfolgen.
- 9.1.9 Muss während der Bauphase von der in den Planunterlagen vorgesehenen konstruktiven Gestaltung einzelner Bauteile abgewichen werden, darf mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Unterallgäu von einem Sachverständigen für Erd- und Grundbau bestätigt wird, dass gegen die Ausführung des geänderten Bauteils keine Bedenken bestehen.
- 9.1.10 Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die von den Maßnahmen betroffenen Gewässer und das Grundwasser nicht schädlich verunreinigt werden oder sonstige nachteilige Veränderungen derer Eigenschaften eintreten. Bei allen Arbeiten an oberirdischen Gewässern ist darauf zu achten, dass eine Trübung im nachfolgenden Gewässerabschnitt möglichst vermieden oder auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird.
- 9.1.11 Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wasser- oder fischschädlichen Substanzen in die von den Maßnahmen betroffenen Gewässer gelangen können. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Gesamtmaßnahme sind außerhalb von erkennbaren Schutz- und Schonflächen anzulegen.
- 9.1.12 Überschüssiges Aushub- oder Abraummaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Verfüllungen innerhalb von Geländesenken und -mulden im Bereich von Gewässerrauen sind nicht zulässig.
- 9.1.13 Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Abraum und Abbruch ist vollständig und zeitnah aus dem Gewässerbett der betroffenen Gewässer zu entfernen und abzufahren. Der

Vorhabensträger hat eine ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten Abbruch- und Abraummaterials zu gewährleisten.

- 9.1.14 Überschwemmungen während der Bauzeit können nicht ausgeschlossen werden. Aushub- und Baumaterial dürfen deshalb nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- 9.1.15 Während der Bauausführung ist eine geordnete Ableitung von Hochwässern bei sämtlichen Bauzuständen zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten und zu veranlassenden Maßnahmen sind im Alarmierungs- und Meldeplan (siehe Auflage Nr. 9.1.6) zu regeln.
- 9.1.16 Beim Ausbau von Böden ist auf eine sorgfältige Trennung von Ober- und Unterboden zu achten. Der Oberboden ist vor Abtrag ggf. zu fräsen.
- 9.1.17 Oberbodenmaterial, welches vor Ort (z.B. auf dem gleichen Grundstück) durch Auftragen wiederverwertet werden kann, ist vorzugsweise mit einer Höhe von 10 bis 15 cm, jedoch nicht höher als maximal 20 cm auf den anstehenden Oberboden aufzutragen. Eine Analyse dieses Oberbodenmaterials ist bei direkter Umlagerung auf dem gleichen oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück nicht erforderlich. Das direkte Umlagern auf die Fläche ohne Zwischenlagerung ist bodenschutzfachlich von Vorteil.
- 9.1.18 Bei der Zwischenlagerung von Oberboden dürfen Oberbodenmieten nicht höher als 2 m und Unterbodenmieten nicht höher als 4 m gelagert werden (vgl. DIN 19731).
- 9.1.19 Falls am bzw. im Flussbett Baustraßen erforderlich werden, sind diese mit natürlichem Kiesmaterial herzustellen. Der Aufbau mit Recyclingmaterial ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 9.1.20 Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind in den Bereichen, in denen dies möglich ist, nach den Grundsätzen eines naturnahen Wasserbaus auszuführen. Wasserbausteine dürfen im Uferbereich und im Gewässerbett nur in Bereichen eingebracht werden, in denen dies zur Herstellung einer ausreichenden Uferstabilität (Standicherheit und Erosionsschutz) zwingend erforderlich ist und aus technischen Gründen nicht durch ingenieurbio-logische Maßnahmen (z.B. Totholz- und/oder Lebendverbau) ersetzt werden kann.
- 9.1.21 Der neue Verlauf der jeweiligen Gewässerabschnitte ist hydraulisch günstig an die bestehenden Gewässerläufe anzubinden.
- 9.1.22 Die bauzeitlichen Wasserhaltungen sind räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

Bauausführung der Geländeauffüllungen (Maßnahmen B und C)

- 9.1.23 Bei der Höherlegung des Radweges auf Fl.Nr. 847/8 der Gemarkung Ottobeuren im östlichen Bereich der Auffüllung neben der Staatsstraße St 2011 sind die straßenbaurechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 9.1.24 Die Eigensetzung der Geländeauffüllungen mit Deichwirkung und die Setzung infolge des Zusammendrückens des Untergrundes müssen bereits beim Bau durch eine entsprechende Überhöhung berücksichtigt werden. Das Überhöhungsmaß ist zu ermitteln und bei der Bauausführung zu beachten.
- 9.1.25 Auftretende Setzungen nach Errichtung der Geländeauffüllungen mit Deichwirkung sind umgehend auszugleichen.
- 9.1.26 Die Gründungsempfehlungen der geotechnischen Untersuchungen sind zu beachten. Das Schüttmaterial ist vor Einbau zu prüfen und muss folgende Eigenschaften aufweisen:
- Durchlässigkeitsbeiwert $k_f \leq 1 \cdot 10^{-7}$ m/s
 - Reibungswinkel $\varphi \geq 27,5^\circ$
 - Kohäsion $c' \geq 7,5$ kN/m²
 - Verdichtungsgrad $D_{Pr} \geq 95$ %

Bauausführung der Brückenbauwerke

- 9.1.27 Für die geplanten Brückenbauwerke ist grundsätzlich ein Mindestfreibord von 0,5 m zwischen dem planmäßigen Wasserspiegel bei $HQ_{100+Klima}$ und der Konstruktionsunterkante des jeweiligen Brückenbauwerks einzuhalten. Bei den Brückenbauwerken, bei denen dies gemäß der Planung nicht möglich ist, sind die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung strömungsgünstiger Verhältnisse und zur Verringerung der Verklausungsgefahr vollständig umzusetzen.
- 9.1.28 Die Brückenbauwerke sind entsprechend der geltenden Vorschriften mit einer ausreichenden Absturzsicherung zu versehen. Insbesondere auf Teil 8 „Bauwerksausstattungen“ Abschnitt 4 „Rückhaltesysteme“ der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wird verwiesen. Diese können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter der Rubrik „Brücken- und Ingenieurbau“ → Publikationen → Regelwerke → Brücken- und Ingenieurbau → Baudurchführung → ZTV-ING eingesehen und heruntergeladen werden (<https://www.bast.de/DE/Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbau/Baudurchfuehrung/ZTV-ING.html?nn=1818004>).
- 9.1.29 Die durch die Planung und bei der Bauausführung berührten Ufer, Böschungen und Uferbefestigungen des Gewässers sind an die Widerlager zügig und in hydraulisch günstiger Form anzuschließen.
- 9.1.30 Zur dauerhaften Sicherung der Gewässerböschungen sind diese im Bereich der Widerlager über den Oberbau des Brückenbauwerks hinaus im Ober- und im Unterwasserbereich mit

Wasserbausteinen mit einer Kantenlänge von ≥ 60 cm - 80 cm zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die frostsicheren Wasserbausteine im Böschungsfußbereich grob verlegt werden, größere Steine vorgelagert und die Zwischenräume nicht mit kleinen Steinen verzwickelt werden. Bei Verlegung der Wasserbausteine in Beton ist zu beachten, dass das Pflaster mit einer freibleibenden Fugentiefe von mindestens 7 cm herzustellen ist. Die Fugen sind über dem Wasserspiegel mit Oberboden zu verfüllen.

9.1.31 Die zu beseitigenden Brückenbauwerke sind vollständig, im Bereich von eventuell vorhandenen Tiefgründungen bis mindestens 0,5 m unter der Gewässersohle abzubrechen. Der im Zuge der Maßnahmen anfallende Abraum und Abbruch der bestehenden Brücken ist restlos zu entfernen, darf nicht in wassersensible Bereiche eingebracht werden und ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bauausführung der Ufermauern und Hochwasserschutzwände

9.1.32 Die zu beseitigenden Ufermauern sind vollständig, im Bereich von eventuell vorhandenen Tiefgründungen bis mindestens 0,5 m unter der Gewässersohle abzubrechen. Der im Zuge der Maßnahmen anfallende Abraum und Abbruch ist restlos zu entfernen, darf nicht in gewässersensible Bereiche eingebracht werden und ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9.1.33 Bei der Herstellung der geplanten Ufermauern und Hochwasserschutzwänden sind die eingeplanten Mindestfreibordmaße von 0,50 m bei HQ_{100+Klima} umzusetzen.

Bauausführung der Sparten

9.1.34 Im Zuge der Maßnahmen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung (Maßnahmen 3, 7, 9 und 10) sind Sicherungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen für die Trinkwasserleitungen notwendig. Dabei sind die durchgängige Versorgungssicherheit und der Brandschutz für die betroffenen Anwesen stets zu gewährleisten.

9.1.35 Im Bereich der Brückenbauwerke BW 01, BW 05, BW 30 und BW 31 sind Sicherungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen für die Stromleitungen notwendig. Dabei ist die durchgängige Versorgungssicherheit für die betroffenen Anwesen stets zu gewährleisten.

9.1.36 Im Bereich der Brückenbauwerke 01 und 05 sind Sicherungs- und/oder Anpassungsmaßnahmen für die Gasleitungen notwendig. Dabei ist die durchgängige Versorgungssicherheit für die betroffenen Anwesen stets zu gewährleisten.

9.1.37 Im Bereich des Brückenbauwerks BW 01 ist die Umverlegung des bestehenden Kupferkabels für die Telekommunikation und die Datenversorgung der Deutschen Telekom Technik GmbH auf den südlichen Bestandsdüker mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m zur Gewässersohle der Westlichen Günz vorgesehen. Im Bereich des Brückenbauwerks BW 05

ist die Umverlegung der bestehenden Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH in einen neuen Kabeldüker mit einer Mindestüberdeckung von 1,60 m zur Gewässersohle der Westlichen Günz vorgesehen.

Die o.g. Mindestüberdeckungen sind einzuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen ist die durchgängige Versorgungssicherheit für die betroffenen Anwesen stets zu gewährleisten.

9.1.38 Im Bereich des Brückenbauwerks BW 05 ist die Umverlegung der bestehenden Kabel für die Telekommunikation und Datenversorgung der Vodafone Deutschland GmbH in einen Düker mit Mehrfachnutzung mit einer Mindestüberdeckung von 1,60 m zur Gewässersohle der Westlichen Günz geplant.

Die o.g. Mindestüberdeckung ist einzuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme ist die durchgängige Versorgungssicherheit für die betroffenen Anwesen stets zu gewährleisten.

9.1.39 Findlinge und Wasserbausteine dürfen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G1 (Gestaltung der Uferböschungen und des Gewässerbetts) des Landschaftspflegerischen Begleitplans nur in Bereichen eingebracht werden, in denen dies zur Herstellung einer ausreichenden Uferstabilität (Standicherheit und Erosionsschutz) erforderlich ist und aus technischen Gründen nicht durch ingenieurbioologische Maßnahmen (z.B. Totholz- und/oder Lebendverbau) ersetzt werden kann. Die Gestaltungsmaßnahme G1 ist im Zuge der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend abzuändern.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen

9.1.40 Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im betroffenen Bereich des Gewässers schriftlich mitzuteilen.

9.1.41 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG) durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

9.1.42 Bei Abweichung von der planfestgestellten Planung sind dem Landratsamt Unterallgäu Bestandspläne (2-fach oder in digitaler Form) vorzulegen.

Betrieb der Anlagen

9.1.43 Die Bedienung und der Verschluss des Schützes am Mühlbachausleitungswehr „Abfall“ hat unabhängig von bisherigen Regelungen **im Hochwasserfall** künftig durch den Markt Otto-beuren zu erfolgen. Im Übrigen bleiben die für das Ausleitungswehr bestehenden Regelungen zu Bedienung, Unterhaltung und Kostenteilung zwischen dem Markt Ottobeuren und den Triebwerksbetreibern aus dem Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.10.1996, in der Fassung vom 30.09.2013, weiterhin bestehen.

9.1.44 Die Befahrbarkeit der Wege im Bereich der Hochpunkte der Geländeauffüllungen mit Deichwirkung am Mühlkanal und im Ortsteil Eldern (Maßnahmen B und C) sowie die Zufahrtsmöglichkeiten zu diesen muss jederzeit, insbesondere auch bei schlechten Witterungsverhältnissen, sichergestellt sein.

9.1.45 Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlagen ist geeignetes Personal einzusetzen.

Entschädigung

9.1.46 Der Markt Ottobeuren haftet für Schäden, die auf die Umsetzung der in diesem Bescheid behandelten Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind. Dies betrifft unter anderem auch Schäden, die sich nachweislich auf die o.g. Maßnahmen zurückzuführende veränderte Grundwasserverhältnisse einstellen.

9.1.47 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Vermögensschäden, die Dritten entstehen und ursächlich auf die in diesem Bescheid behandelten Hochwasserschutzmaßnahmen zurückzuführen sind, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

9.1.48 Im Hochwasserfall ist ein geeigneter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Schadensbeurteilung heranzuziehen.

9.1.49 Schäden an Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie Auflandungen, Ausspülungen, Ablagerungen von Unrat und Treibgut, die durch die in diesem Bescheid behandelten Maßnahmen entstehen, sind vom Markt Ottobeuren zeitnah zu beseitigen.

9.1.50 Der Markt Ottobeuren hat den Eigentümern und Pächtern der im Einstaubereich der Geländemodellierungen Eldern und Mühlbach liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die durch Hochwasser entstandenen Schäden insoweit auszugleichen, als die Grundstücke durch die Geländemodellierungen neu oder schwerer betroffen sind als vor der Verwirklichung des Vorhabens.

Als Grundlage für die Schadens- und Entschädigungsermittlung hat der Markt Ottobeuren für jedes Hochwasserereignis die maximale Einstauhöhe aufzuzeichnen und daraus den Schadensumfang ermitteln zu lassen.

Die Höhe der Entschädigung ist bei jedem Hochwasserereignis durch einen vom Markt Ottobeuren zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

Der Schadensausgleich hat durch eine Entschädigung in Geld zu erfolgen. Anstelle der finanziellen Entschädigung können nach Vereinbarung mit den Eigentümern und Pächtern von im Einstaubereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Einstauschäden auch durch den Markt Ottobeuren beseitigt werden.

Unterhaltung

9.1.51 Dem Markt Ottobeuren obliegt die Unterhaltung der verfahrensgegenständlichen Anlagen und der ausgebauten Gewässer, insbesondere die Instandhaltung, Sicherung und Unterhaltung der Brücken, Ufermauern und Geländemodellierungen mit all ihren Bestandteilen.

9.2 **Fischerei**

9.2.1 Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

9.2.2 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

9.2.3 Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich in das Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll zu verhindern.

9.2.4 Der Ausfall von Fischertrag im Sinne eines Bauschadens ist in Abstimmung mit den Fischereirechtsinhabern (bei Verpachtung mit den Fischwasserpächtern) durch den Markt Ottobeuren zu begleichen.

9.3 **Naturschutz**

9.3.1 Geplante Pflanzmaßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abzustimmen.

9.3.2 Vor Beginn der Baumaßnahmen an Brücken und Mauern sowie vor Rodung von Bäumen sind die Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln (insbesondere von Wasseramseln) in den Baubereichen durch einen faunistischen Fachgutachter gemäß den gängigen fachlichen Methodenstandards (Albrecht et al.; Südbeck et al.) zu untersuchen. Entsprechend der daraus resultierenden Ergebnisse sind Vermeidungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Diese Maßnahmen sind in einem überarbeiteten „Fachbeitrag Artenschutz“ (saP) und in einem überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen. Je nach Kartierungsergebnissen sind Korrekturen und Ergänzungen der bisher vorliegenden Unterlagen (saP und LBP, Stand 15.02.2024) erforderlich.

9.3.3 Sollte im Zuge der in Auflage Nr. 9.3.2 geforderten Untersuchungen festgestellt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu vermeiden sind, ist ergänzend zu diesem Bescheid eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Schwaben) zu beantragen.

9.3.4 Baumaßnahmen, die keine Brücken, Mauern oder Bäume betreffen, insbesondere die Maßnahmen B und C (Geländeauffüllung Mühlkanal und Eldern) können bereits vor Vor-

lage der in Auflage Nr. 9.3.2 geforderten Unterlagen (überarbeitete saP und überarbeiteter LBP) begonnen werden. Die Aussagen des Fachbeitrags Artenschutz und des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 15.02.2024 (Plan Nr. 3) sind dabei zu beachten.

9.3.5 Vor Beginn der Baumaßnahmen an Brücken und Mauern ist der Ausgleichsbedarf von 600 Wertpunkten, der durch die Entfernung von Auwaldgehölzen entstanden ist, mit entsprechenden Angaben zu Fläche (in m²) und Lage (Flurnummer und Gemarkung) einer bestimmten Ausgleichsmaßnahme zuzuordnen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abzustimmen. Die Zuordnung hat im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu erfolgen.

9.4 Baurecht

9.4.1 Für die baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen B und C (Geländeauffüllung Mühlkanal und Eldern), 2 (Stützmauer Mühlkanal), 4 (Stützmauer Ulrichstraße) und 11 (Stützmauer Lindenstraße mit Auffüllung) ist dem Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vor Baubeginn eine baurechtliche Baubeginnsanzeige vorzulegen.

9.4.2 Für die Stützmauern ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gemäß § 15 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen. Der Kriterienkatalog muss von einem in der Liste der Tragwerksplaner bei der bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragenen Tragwerksplaner ausgefüllt und unterschrieben sein. Bei Prüfpflicht sind die Statikprüfung und die Bauüberwachung durch einen Prüfsachverständigen vom Bauherrn zu veranlassen.

9.4.3 Spätestens mit der baurechtlichen Baubeginnsanzeige ist für die Stützmauern die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Bescheinigung Standsicherheit I) beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen.

9.4.4 Rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme ist die Anzeige zur Nutzungsaufnahme beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen.

9.4.5 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist für die Stützmauern die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Standsicherheit II) beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen.

9.4.6 Für die Vorlage der in den Auflagen Nrn. 9.4.1 bis 9.4.5 geforderten Unterlagen ist jeweils das entsprechende Formular auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.

9.5 Bodenschutz

- 9.5.1 Falls im Rahmen der Baumaßnahmen schadstoffbelastete Bereiche festgestellt werden, sind unverzüglich das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit allen Beteiligten abzustimmen. Gegebenenfalls ist die Fortführung der Baumaßnahme zu unterbrechen.
- 9.5.2 Das anfallende Aushubmaterial bedenklicher Herkunft ist entsprechend dem Grad seiner Belastung unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und Richtlinien wiederzuverwerten. Sofern aufgrund des Belastungsgrades und/oder der festgestellten Zusammensetzung eine Wiederverwertung ausscheidet, ist das Material bei entsprechender Eignung einer Wiederaufbereitung (z.B. in einer konkret für die jeweilige AVV-Nummer zugelassenen Bodenreinigungsanlage) zuzuführen. Kann das Material weder verwertet noch aufbereitet werden, ist es ordnungsgemäß rechtlich zu entsorgen.
- 9.5.3 Soweit erforderlich, sind bei den Beprobungen des Aushubmaterials im Hinblick auf die wirtschaftlichen Einstufungen (Deklarationsanalysen) die Fachvorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (Stand Dezember 2001) sowie der ergänzenden Deponie-Info 3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“ (Stand April 2015) ausdrücklich zu beachten. Darüber hinaus sind die Regelungen des LfU-Merkblattes „Umgang mit Bodenmaterial, Abschnitt IV Beprobung“ (Stand Juli 2022) anzuwenden. Gegebenenfalls sind die jeweiligen Fachvorgaben in den dann aktuellen Merkblattfassungen zu beachten.
- 9.5.4 Bei Anfall von Aushubmaterial bedenklicher Herkunft sind die erfolgten Arbeiten einschließlich der Deklarationsanalytiken sowie die Verwertung bzw. Entsorgung des angefallenen Materials in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der endgültige Verbleib der Abfälle ist dabei mit ausreichenden Belegen nachzuweisen. Die Original-Ausfertigungen des Abschlussberichtes sind dem Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten in Papierform in 2-facher Ausfertigung spätestens zwei Monate nach Beendigung der Erdarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
10. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, öffentlich-fischereilichen, bau- oder bodenschutzrechtlichen Interesse bleiben vorbehalten.
11. Für die Durchführung des Plans nach den Nrn. 1.1 bis 1.14 des Tenors dieses Bescheides ist die Enteignung zulässig.
12. Die beschränkte Erlaubnis für die bauzeitlichen Wasserhaltungen aus Nr. 2 dieses Bescheides wird bis zum Abschluss der in diesem Bescheid behandelten Maßnahmen befristet.

13. Der Markt Ottobeuren hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit. Die Auslagen betragen 3.707,40 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Gründe:

I.

Der innerörtliche Hochwasserschutz im Markt Ottobeuren ist Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“. Insgesamt sollen im Zuge dieses Projektes fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Westlichen Günz, der Schwelk und der Östlichen Günz entstehen. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit stellenweise zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15 % (HQ_{100+Klima}) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll.

Ziel der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren ist es, die nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Eldern noch verbleibenden Hochwasserabflüsse bei HQ_{100+Klima} im Bereich der Ortslagen von Eldern und Ottobeuren schadlos und unter Berücksichtigung der notwendigen Freibordmaße abzuleiten.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vom 16.11.2022, in der Fassung vom 15.02.2024, beantragte der Markt Ottobeuren die Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Westlichen Günz (Gewässer III. Ordnung) zum Schutz der Ortsbereiche des Marktes Ottobeuren vor einem hundertjährigen Hochwasserereignisses HQ_{100+Klima}. Zudem wurden auch Anträge der beteiligten Sparten Träger auf Erteilung der erforderlichen Anlagengenehmigungen eingereicht (Antrag der schwaben netz gmbh vom 25.01.2024, Antrag der LEW Verteilnetz GmbH vom 29.01.2024, Antrag der Vodafone Deutschland GmbH vom 30.01.2024 und Antrag der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 05.03.2024).

Aufgrund des Umfangs des Gesamtvorhabens und der möglichen Betroffenheit von Bürgern im Markt Ottobeuren wurde vereinbart, dass ein förmliches wasserrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und anschließend eine Planfeststellung für alle geplanten Maßnahmen des Marktes Ottobeuren sowie der Sparten Träger erteilt wird. Die Planfeststellung umfasst auch die für einige Maßnahmen erforderliche Baugenehmigung.

Am 24.04.2024 gab das Landratsamt Unterallgäu im UVP-Portal Bayern bekannt, dass für die Gesamtmaßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen wurden zur Anfertigung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens an das Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie zur Stellungnahme an die Fischereifachberatung des Bezirks

Schwaben, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauamt, die Tiefbauverwaltung und das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu übermittelt. Zudem wurden das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, der Regionalverband Donau-Iller, der Landesbund für Vogelschutz Schwaben, der Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Fischereiverband Schwaben e.V., der Bayerische Bauernverband - Geschäftsstelle Erkheim, das Staatliche Bauamt Kempten und die Immobilien Freistaat Bayern beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten stimmte den geplanten Maßnahmen mit Gutachten vom 14.05.2024 unter Auflagen zu.

Der Regionalverband Donau-Iller teilte mit Schreiben vom 17.05.2024 mit, dass zu den geplanten Maßnahmen keine Einwände und Anregungen bestehen und insbesondere die Maßnahmen B und C (Geländeauffüllungen Mühlkanal und Eldern) aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz begrüßt werden.

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu teilte mit E-Mail vom 27.05.2024 mit, dass der Landkreis Unterallgäu als Baulastträger der Kreisstraßen von den Planungen des innerörtlichen Hochwasserschutzes Ottobeuren nicht betroffen ist.

Mit Schreiben vom 28.05.2024 erklärte sich die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben unter Nennung von Auflagen mit dem Vorhaben einverstanden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim teilte mit Schreiben vom 10.06.2024 mit, dass Belange der Land- und Forstwirtschaft von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.

Das Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 17.06.2024 unter Auflagen zu.

Das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu äußerte sich mit E-Mail vom 25.06.2024 positiv zum Vorhaben, bat jedoch um Aufnahme von Auflagen zu.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 07.08.2024 unter Auflagen zu.

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange, denen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, gingen keine Stellungnahmen ein.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 03.05.2024 im Rathaus des Marktes Ottobeuren. Die Anträge und die verfahrensgegenständlichen Unterlagen wurden vom

14.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 im Rathaus des Marktes Ottobeuren sowie im Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt. Im selben Zeitraum waren diese auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Die Einwendungsfrist lief am 06.10.2023 ab. Sowohl beim Markt Ottobeuren als auch beim Landratsamt Unterallgäu gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Nr. 1 dieses Bescheides wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurde zu dem Vorhaben das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlichen Sachverständigen in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeholt. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauamt, die Tiefbauverwaltung und das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, der Regionalverband Donau-Iller, der Landesbund für Vogelschutz Schwaben, der Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Fischereiverband Schwaben e.V., der Bayerische Bauernverband - Geschäftsstelle Erkheim, das Staatliche Bauamt Kempten und die Immobilien Freistaat Bayern wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Planunterlagen wurde im Markt Ottobeuren sowie im Landratsamt Unterallgäu vom 14.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 für einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG am 03.05.2024 im Markt Ottobeuren ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung entsprach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG. Während der Einwendungsfrist gingen beim Landratsamt Unterallgäu und beim Markt Ottobeuren keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger

Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplanten Maßnahmen in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und Anlage 3 zum UVPG zu § 7 Abs. 1 UVPG festgelegt. Für das Vorhaben wurde durch das Landratsamt Unterallgäu eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlagen 1 und 3 zu § 7 UVPG durchgeführt, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wurde. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Dies wurde am 24.04.2024 durch das Landratsamt Unterallgäu im UVP-Portal Bayern bekanntgegeben.

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Gewässerausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Ziel der innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren ist es, die nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Eldern noch verbleibenden Hochwasserabflüsse bei $HQ_{100+Klima}$ im Bereich der Ortslagen von Eldern und Ottobeuren schadlos und unter Berücksichtigung der notwendigen Freibordmaße abzuleiten. Für den Nachweis der Hochwassersicherheit der Maßnahmen ist der Abfluss $HQ_{100+Klima}$ von bis zu $39,4 \text{ m}^3/\text{s}$ maßgebend.

Da das hydraulische Leistungsvermögen der Westlichen Günz im Bereich der Ortslagen von Eldern und Ottobeuren im derzeitigen Zustand nicht ausreicht, um die bestehenden und durch das Hochwasserrückhaltebecken Eldern bereits auf $26,2 \text{ m}^3/\text{s}$ gedrosselten Abflussmengen bei $HQ_{100+Klima}$ schadlos abzuführen, sind weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Ottobeuren sowie im Ortsteil Eldern erforderlich. Zusätzlich zu den wasserbaulichen Maßnahmen müssen die betroffenen Sparten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom, Gas, Telekommunikation) entsprechend angepasst werden.

Mit der Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen stellt sich insgesamt eine Verbesserung der Hochwassersituation für die betroffenen Anlieger ein. Insbesondere bei Hochwasserereignissen bis zu einem $HQ_{100+Klima}$ wird die Bebauung von Eldern und Ottobeuren im Auebereich der Westlichen Günz vor Überflutungen geschützt.

Die durch die Maßnahmen B und C (Geländeauffüllung Mühlkanal und Eldern) entstehenden Vergrößerungen der Überflutungsflächen und Überflutungshöhen betreffen - soweit in den Unterlagen erkennbar - ausschließlich landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Ortsteils Eldern und sind nur in geringfügigem Umfang zu erwarten. Bei Überschreitung des Bemessungshochwassers $HQ_{100+Klima}$ können sich auch in den bis $HQ_{100+Klima}$ geschützten Bereichen Überflutungen einstellen, diese werden jedoch einen geringeren Umfang als bisher haben.

Durch die Errichtung von Stützmauern am Mühlkanal (Maßnahme 2) und einer Hochwasserschutzmauer bei den Anwesen Lindenstraße 17, 17a, 17b und 19 (Maßnahme 11) gehen insgesamt ca. 67 m³ Retentionsraum verloren. Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob hierfür ein Retentionsraumausgleich erforderlich wird. Laut der vorgelegten Unterlagen sind durch den Retentionsraumverlust keine nachteiligen Veränderungen der Überschwemmungssituation für Dritte erkennbar. Es wird daher kein Retentionsraumausgleich gefordert.

Auf die Errichtung des ursprünglich geplanten Grobholzrechens konnte verzichtet werden, da zwischenzeitlich ein Wildholzrechen beim Hochwasserrückhaltebecken Eldern errichtet wurde, durch den die Verklausungsgefahr im Bereich der Brückenbauwerke in Eldern und Ottobeuren deutlich verringert wird. Daher sowie aufgrund der weiteren geplanten Maßnahmen zur Abflussverbesserung wird aus fachlicher Sicht toleriert, dass bei einigen Brückenbauwerken der notwendige Freibord von 0,50 m beim Ablauf eines Hochwasserereignisses HQ_{100+Klima} nicht vorhanden ist und auch im Zuge der vorgesehenen Maßnahmen nicht hergestellt wird.

Hinsichtlich der Grundwassersituation ergibt sich nach den vorliegenden Antragsunterlagen insgesamt eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird bestätigt, dass anhand der vorliegenden Unterlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Grundwassersituation zu erwarten sind.

Durch die vorgesehene bauzeitliche Verrohrung der Westlichen Günz in mehreren Bereichen werden temporär Gewässerabschnitte teilweise trockenfallen. In diesen Bereichen kann es vorübergehend zu Eingriffen in die Gewässersohle und in das Gewässerbett kommen. Zudem muss mit baulich bedingten Wassertrübungen durch den Eintrag von Bodenmaterial gerechnet werden. Dadurch können während der Bauzeit Beeinträchtigungen für Fische und andere Gewässerorganismen nicht ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides sind diese jedoch tolerierbar.

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt im öffentlichen Interesse. Die wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Richtlinien sind bei Beachtung der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist nach Abschluss des Vorhabens bei planmäßiger Ausführung und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Auflagen dieses Bescheides nicht erkennbar, ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf das Wohnungs- und Siedlungswesen ersichtlich. Die geplanten Maßnahmen an den Brückenbauwerken dienen neben der Verbesserung der Abflussverhältnisse auch der Bauwerkssicherheit der Brücken.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich überwiegend im unbeplanten Innenbereich sowie im Außenbereich. Die Maßnahmen im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert und sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Die geplanten Geländeauffüllungen Mühlkanal und Eldern (Maßnahmen B und C) erfolgen auf einer Fläche von mehr als 500 m² und sind daher nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO baugenehmigungspflichtig. Gleiches gilt gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO für die Stützmauern Mühlkanal, Ulrichstraße und Lindenstraße mit Auffüllung (Maßnahmen 2,4 und 11), da die Mauern eine Höhe von über 2 m haben sollen. Die wasserrechtliche Planfeststellung umfasst auch die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen (vgl. Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 i.V.m. § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die im Rahmen des innerörtlichen Hochwasserschutzes des Marktes Ottobeuren geplanten Maßnahmen stellen nachteilige Eingriffe im Sinne dieser Vorschrift dar, die durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen ökologischen Maßnahmen bzw. durch die Maßnahmen, die im Zuge der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans in diesen aufgenommen werden, ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind bei Durchführung des Vorhabens unvermeidbar, da ein Gewässerausbau nicht ohne einen Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen werden kann. Der Markt Ottobeuren wird die Eingriffe jedoch gemäß dem vorliegenden, noch zu überarbeitenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgleichen. Durch eine Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplans bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurück.

Bei Überprüfung der Antragsunterlagen aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurde festgestellt, dass aus einigen der in den Antragsunterlagen enthaltenen Baugrundgutachten zu entnehmen ist, dass bei den Aufschlussarbeiten teils schädliche Bodenveränderungen erkundet wurden. Diese sind jedoch nicht so gravierend, dass unabhängig von Baumaßnahmen in diesen Bereichen weitere bodenschutzrechtliche Maßnahmen von Amts wegen zu ergreifen sind.

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 14.05.2024. Es liegen auch keine anderen zwingenden Versagungsgründe des Wasserrechts oder des Wohls der Allgemeinheit aus anderen Rechtsbereichen vor. Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden durch die geplanten Maßnahmen

insbesondere während der Bauphase beeinträchtigt, können jedoch durch die in Nr. 9 dieses Bescheides aufgenommenen Auflagen ausgeglichen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann daher erlassen werden. Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Das Verfahren vor Erteilung der beschränkten Erlaubnis für die bauzeitlichen Wasserhaltungen in Nr. 2 dieses Bescheides ist ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 10 BayVwVfG.

Das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer für einen vorübergehenden Zweck stellt Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG einer beschränkten Erlaubnis bedürfen.

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 WHG). Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die beantragte Erlaubnis für die bauzeitlichen Wasserhaltungen in den Bereichen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen durch die Errichtung von Reißdämmen und Rohrleitungen konnte erteilt werden, da nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 14.05.2024 keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Im Übrigen sind die beabsichtigten Gewässerbenutzungen mit den allgemeinen Grundsätzen für die Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG vereinbar. Durch die Verwendung von hinsichtlich Länge und Gefälle auf die jeweilige Maßnahme abgestimmten Rohrleitungen kann der Mittelwasserabfluss (MQ) im Bereich der Maßnahmen schadlos abgeleitet werden.

Nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG war nur eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen, da die Gewässerbenutzung zu vorübergehenden Zwecken (Durchführung der entsprechenden Baumaßnahme) und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr erfolgen soll.

4. Das Verfahren vor Erteilung der Anlagengenehmigungen in Nrn. 3 bis 7 dieses Bescheides ist ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 10 BayVwVfG. Die Westliche Günz ist im Vorhabensbereich ein Gewässer III. Ordnung mit Anlagengenehmigungspflicht.

Die Erneuerung des Mischwasserkanals, die Unterquerung der Westlichen Günz mit diversen Leitungen, Rohren und Sammelkanälen, die Neuverlegung der Wasserleitungen, die Verlegung von Rohrpaketen und die Umverlegung von Kupferkabeln im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz gemäß Nrn. 3 bis 7 dieses Bescheides bedürfen nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

Nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG darf eine Anlagengenehmigung nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Da Versagungsgründe in diesem Sinne nicht vorliegen, konnten die beantragten Anlagengenehmigungen an den Markt Ottobeuren, die LEW Verteilnetz GmbH (LVN), die schwaben netz gmbh, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH erteilt werden.

5. Die Auflagen in Nr. 9 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen Nrn. 9.1.1 und 9.1.40 wurden aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Vorhabensträger alle erforderlichen Stellen rechtzeitig über Baubeginn und Bauvollendung informiert.

Durch die Aufnahme der Auflage Nr. 9.1.2 soll die erforderliche dauerhafte Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Brücken, Stege, Ufermauern und Hochwasserschutzwände gewährleistet werden.

Die Auflage Nr. 9.1.3 wurde aufgenommen, da mit den Antragsunterlagen keine geotechnische Untersuchung für die geplante deichartige Geländeauffüllung beim Teilungswehr Westliche Günz / Mühlbach nördlich von Eldern (Maßnahme B) vorgelegt wurde und diese vor Baubeginn vorzulegen ist.

Um während der Bauzeit einen Abfluss von 1,31 m³/s im Bereich der bauzeitlichen Wasserhaltungen schadlos ableiten zu können, wurde die Auflage Nr. 9.1.4 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 9.1.5 wurde aufgenommen, da hinsichtlich der Verlegung des Mischwasserkanals im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz anhand der vorgelegten Antragsunterlagen eine wasserwirtschaftliche Prüfung der Auswirkungen auf das Gewässer, insbesondere aufgrund des stark schwankenden Abstands des Kanals zum Gewässer, nicht möglich war. Der geforderte Mindestabstand zur Gewässergrundstücksgrenze von 5 m dient dem Schutz des Gewässers.

Die Auflage Nr. 9.1.6 wurde aufgenommen, damit Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten und geeignete Gegenmaßnahmen für mögliche Gefährdungen vorab festgelegt werden, sodass im Hochwasser- oder Schadensfall schnellstmöglich gehandelt werden kann.

Durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 9.1.7 und 9.1.8 soll die plan- und ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahmen sichergestellt werden.

Die Auflagen Nrn. 9.1.9 und 9.1.42 wurden aufgenommen, damit Änderungen an der Planung, die sich im Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen und dem Erlass dieses Bescheides bzw. der tatsächlichen Bauausführung ergeben, dokumentiert und erst nach Prüfung durch einen entsprechenden Sachverständigen durchgeführt bzw. damit Abweichungen von der planfestgestellten Planung dokumentiert und - sofern erforderlich - rechtzeitig mitgeteilt und genehmigt werden.

Die Auflagen Nrn. 9.1.10, 9.1.11 und 9.1.14 dienen dem Schutz des oberirdischen Gewässers und des Grundwassers vor Verunreinigung, beispielsweise durch Gewässertrübungen und durch Eintrag wassergefährdender Stoffe, sowie dem Schutz der in der Westlichen Günz beheimateten Fischpopulation.

Die Auflagen Nrn. 9.1.12 und 9.1.13 wurden aufgenommen, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Aushub- und Abraummaterials bzw. des Abraums und Abbruchs sicherzustellen.

Die Auflage Nr. 9.1.15 wurde aufgenommen, damit der Hochwasserschutz während der Bauzeit nicht negativ beeinträchtigt wird und bereits vor Baubeginn die im Hochwasserfall zu ergreifenden Maßnahmen im Alarmierungs- und Meldeplan festgelegt werden.

Die Auflagen Nrn. 9.1.16 und 9.1.17 sollen sicherstellen, dass Oberbodenmaterial, das für die Bauarbeiten abgetragen werden muss, nach Abschluss der Baumaßnahmen bestmöglich wiederverwendet werden kann.

Die Auflage Nr. 9.1.18 beruht auf DIN 19731 und soll die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Oberboden- und Unterbodenmieten sicherstellen.

Die Auflagen Nrn. 9.1.19 bis 9.1.21 sollen sicherstellen, dass die Baumaßnahmen inkl. der Errichtung eventuell erforderlicher Baustraßen möglichst naturnah durchgeführt werden.

Die Auflage Nr. 9.1.22 wurde aufgenommen, um die Beeinträchtigungen oberirdischer Gewässer durch die bauzeitlichen Wasserhaltungen möglichst gering zu halten.

Durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 9.1.23 bis 9.1.26 soll eine ordnungsgemäße Bauausführung der geplanten Geländeauffüllungen (Maßnahmen B und C) gewährleistet werden, bei der auch straßenbaurechtliche Vorgaben beachtet werden.

Durch die Auflagen Nrn. 9.1.27 bis 9.1.31 soll eine ordnungsgemäße Bauausführung der geplanten Maßnahmen an den Brückenbauwerken sichergestellt werden.

Die Auflagen Nrn. 9.1.32 und 9.1.33 dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bauausführung der geplanten Ufer- bzw. Stützmauern und Hochwasserschutzwände.

Mit diesem Bescheid werden auch Anlagengenehmigungen an die von den Maßnahmen betroffenen Spartenräger (Markt Ottobeuren im Bereich Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung, LEW Verteilnetz GmbH (LVN) im Bereich Stromversorgung, schwaben netz gmbh im Bereich Erdgasversorgung, Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone Deutschland GmbH im Bereich Datenversorgung) erteilt. Durch die Auflagen Nrn. 9.1.34 bis 9.1.38 soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen der Trinkwasser-, Strom- und Gasleitungen sowie der Kabel für Telekommunikation und Datenversorgung erfolgen, die Vorgaben zur Mindestüberdeckung eingehalten werden und die durchgängige Versorgungssicherheit der betroffenen Anwesen gewährleistet wird.

Die Auflage Nr. 9.1.39 soll sicherstellen, dass in dem von der Gestaltungsmaßnahme G1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans betroffenen Bereich weiterhin die Möglichkeit zur Eigenentwicklung des Gewässers erhalten bleibt.

Die Auflage Nr. 9.1.41 stützt sich auf Art. 61 Abs. 1 BayWG und dient der Sicherstellung einer plan- und bescheidsgemäßen Ausführung der Baumaßnahmen.

Die Auflagen Nrn. 9.1.43 bis 9.1.45 dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen und der durchgehenden Befahrbarkeit der Wege im Bereich der Hochpunkte der Geländeauffüllungen bzw. der Zufahrtsmöglichkeiten.

Die Regelung der Entschädigung für Schäden, die auf die in diesem Bescheid enthaltenen Maßnahmen zurückzuführen sind, in den Auflagen Nrn. 9.1.46 bis 9.1.50 beruht auf Art. 57 BayWG und dient dem Schutz des Eigentums der Eigentümer betroffener Grundstücke und Gebäude. Diese Regelung gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Flächen, für die sich aufgrund der Maßnahmen B und C (Geländemodellierungen Mühlkanal Eldern) gegenüber dem Istzustand bei HQ_{100+Klima} partiell geringe Vergrößerungen der Überflutungsflächen und teilweise Erhöhungen der Überflutungshöhen ergeben.

Die Regelung der Unterhaltung der verfahrensgenständlichen Anlagen und der ausgebauten Gewässer aus Auflage Nr. 9.1.51 beruht auf Art. 22 Abs. 3, Art. 23 Abs. 1. Nr. 3 und Art. 37 BayWG.

Die Auflagen Nrn. 9.2.1 bis 9.2.3 gewährleisten, dass beim Bau die fischereilichen Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden und den öffentlich-fischereilichen Belangen Rechnung getragen wird. Zudem dienen sie dem Schutz der in der Westlichen Günz beheimateten Fischpopulation.

Durch die Aufnahme der Auflage Nr. 9.2.4 soll sichergestellt werden, dass der etwaige Ausfall von Fischertrag aufgrund der Baumaßnahmen den Fischereirechtsinhabern bzw. den Fischwasserpächtern durch den Vorhabensträger entschädigt wird.

Die Auflage Nr. 9.3.1 entstammt dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und wurde aufgenommen, damit sichergestellt ist, dass Anpflanzungen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt und so Fehlplantagen vermieden werden.

Die Auflagen Nrn. 9.3.2 bis 9.3.5 wurden aufgenommen, da die für die naturschutzfachliche Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen Mängel aufwiesen und diese im Rahmen einer Überarbeitung des „Fachbeitrags Artenschutz“ (saP) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) anzupassen bzw. zu ergänzen sind. Durch die Zuordnung des Ausgleichsbedarfs zu einer bestimmten, gleichwertigen Ausgleichsmaßnahme sollen die Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erfüllt werden.

Die Auflagen Nrn. 9.4.1 bis 9.4.6 gewährleisten, dass mit Beginn der baulichen Maßnahmen bzw. mit Nutzung der baulichen Anlagen die baurechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die geplanten Stützmauern auf Standsicherheit geprüft werden.

Die Auflagen Nrn. 9.5.1 und 9.5.2 wurden in den Bescheid aufgenommen, um den bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich schadstoffbelasteter Bereiche bzw. unbekannter Auffüllungen gerecht zu werden und ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (eine ordnungsgemäße Aufbereitung, Wiederverwertung oder Entsorgung) ergreifen zu können.

Um die Beachtung der geltenden Fachvorgaben, Regelwerke und Merkblätter hinsichtlich der Beprobung des Aushubmaterials sicherzustellen, wurde die Auflage Nr. 9.5.3 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 9.5.4 dient der ordnungsgemäßen Dokumentation des Vorgehens bei Anfall von Aushubmaterial bedenklicher Herkunft und der Information des Sachgebiets Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Wasserwirtschaftsamtes Kempten hierüber.

6. Der Auflagenvorbehalt in Nr. 10 dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
7. Die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß Nr. 11 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabensträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Daher erscheint es möglich, dass keine einvernehmliche Lösung

erzielt werden kann und somit ein Zugriff auf Flächen, die für die Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen Planung benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann.

Das Vorhaben dient den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe in das Eigentum sind zwingend erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Deshalb konnte die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG festgesetzt werden.

Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen angemessen entschädigt. Diesbezüglich aufkommende Fragen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

8. Die beschränkte Erlaubnis für die bauzeitlichen Wasserhaltungen wurde in Nr. 12 dieses Bescheides gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG und § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG bis zum Abschluss der in diesem Bescheid behandelten Maßnahmen befristet.
9. Die Kostenentscheidung in Nr. 13 dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** in München Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München **schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Standsicherheit plan-, bedingungs- und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Straßen- und Wegerechts mit den dazu ergangenen Verordnungen sind zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Vorhabensträger ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Es wird empfohlen, mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) zu klären, ob diese Vorschriften eingehalten sind.
3. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nach Nr. 77.4.6.1 VwVBayWG, insbesondere auf mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das Gemeinwohl sowie auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten, geprüft. Eine Überprüfung hinsichtlich der Standsicherheit (Statik), des Arbeitsschutzes sowie hinsichtlich straßenbautechnischer, baubetrieblicher oder privatrechtlicher Belange ist nicht erfolgt.
4. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen.
5. Die Westliche Günz ist im Vorhabensbereich ein Gewässer III. Ordnung. Daher obliegt dem Markt Ottobeuren neben der Unterhaltung der in diesem Bescheid behandelten Anlagen auch die Unterhaltung der Westlichen Günz gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG.
6. Während der Baumaßnahmen kann es aufgrund von Maßnahmen zur Wasserhaltung auch zu Einschränkungen für den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlagen am Mühlbach der Westlichen Günz in Ottobeuren kommen. Hierzu sollten durch den Markt Ottobeuren im Vorfeld entsprechende Entschädigungsregelungen mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern getroffen werden.
7. In den jeweiligen Vorhabensbereichen muss im Hochwasserfall grundsätzlich mit Überschwemmungen sowie mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden.
8. Soweit im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen Verfüllungen geplant sind, gelten dafür die Fachvorgaben der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht.
9. Da sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz durch die geplanten Maßnahmen wesentlich verändern wird, ist nach Umsetzung der Maßnahmen eine Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes erforderlich. Die für die Festsetzung erforderlichen

Unterlagen, Dateien und Daten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Verfügung zu stellen.

10. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die auf die Errichtung und den Bestand der Maßnahmen zurückzuführen sind.
11. Die Haftung für Schäden und Folgeschäden durch Hochwasser während der Bauzeit ist zwischen dem Markt Ottobeuren und der bauausführenden Firma privatrechtlich vertraglich zu regeln.
12. Es wird empfohlen, Grunddienstbarkeiten für alle auf Privatgrundstücken getätigten Baumaßnahmen sowie für Zufahrten und Zugänge eintragen zu lassen.
13. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, sofern er nicht vorher durch das Landratsamt Unterallgäu um höchstens fünf Jahre verlängert wird (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
14. Dieser Bescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung bestandskräftig, sofern nicht Klage erhoben wird.
15. Dieser Bescheid sowie die darin enthaltenen Auflagen gilt auch für jeden Rechtsnachfolger.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

1 Kostenrechnung

1 Plansatz des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vom 15.02.2024 (1-fach)

1 Plansatz des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vom 22.11.2022 (3-fach, ungestempelt)